

B. Besondere Teile

I. Besonderer Teil der Prüfungs- und Studienordnung für das Fach Informatik

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Ziffer 7 und 34 Abs. 1 LHG in der Fassung von 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch das KIT-Zusammenführungsgesetz vom 14. Juli 2009 (GBl. S.317), hat der Senat der Universität Tübingen am 16.9.2010 den nachstehenden Besonderen Teil für das Fach Informatik der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21.9.2010 erteilt.

Inhaltsübersicht

Geltung des Allgemeinen Teils

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

Studieninhalte und Studienziele

Studienaufbau

II. Vermittlung der Studieninhalte

Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

Vorkenntnisse

III. Organisation des Studiums und der Lehre

Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

IV. Orientierungsprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

V. Zwischenprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Zwischenprüfung

VI. Bachelorprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Bachelorprüfung

VII. Masterprüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Art und Durchführung der Fachprüfung

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Übergangsregelung

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Tübingen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften — Allgemeiner Teil — ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele

(1) Informatik ist die Wissenschaft der systematischen Verarbeitung von Informationen, insbesondere deren automatischen Verarbeitung mittels Rechnersysteme. Das Studium soll die Studierenden befähigen, Probleme des Einsatzes und des Entwurfs von Rechnersystemen und kommunizierenden Rechnern mit wissenschaftlichen Methoden zu behandeln.

(2) Ziel der Ausbildung in Informatik ist die Vermittlung breit angelegter Grundlagen bezüglich der Anwendungsgebiete, bezüglich der theoretischen Methoden zur Problemlösung und bezüglich der praktischen Anwendung dieser Methoden.

(3) ¹Das Informatik-Studium bereitet auf die berufliche Praxis im Bereich Informatik und verwandter Disziplinen vor. ²Die Bachelorprüfung bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Informatik-Studiums, der insbesondere für praktische und anwendungsbezogene Tätigkeitsfelder geeignet ist. ³Der Masterabschluss befähigt darüber hinaus zu weitergehenden Studien (Promotion) und bereitet zudem auf Tätigkeiten in Forschung und Lehre vor.

§ 3 Studienaufbau und Studienbeginn

(1) Das Studium der Informatik im Bachelorstudiengang gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(2) Das Studium der Informatik im Masterstudiengang gliedert sich in zwei Studienjahre, die jeweils im Winter- oder Sommersemester beginnen.

(3) Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudiengang (auch Teilstudiengang Informatik genannt) gliedert sich in drei Studienjahre, die jeweils im Wintersemester beginnen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen in Modulen

(1) Für das Studium der Informatik werden regelmäßig Veranstaltungen der folgenden Arten angeboten:

1. Vorlesungen
2. Übungen
3. Proseminare
4. Hauptseminare
5. Praktika
6. Kolloquien

(2) ¹Lehrveranstaltungen werden sofern notwendig durch Tutorien/Übungen unterstützt und ergänzt. ²In einem Tutorium / einer Übung sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken vermittelt und ihr Gebrauch geübt werden. ³Außerdem sollen die Studierenden in einem Tutorium die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben.

(3) ¹Jeder Veranstaltung ist jeweils mindestens ein Bereich von Fächern zugeordnet, für den sie im Rahmen des Informatikstudiums anerkannt wird. ²Diese Bereiche sind

- Mathematik (abgekürzt: Ma)
- Informatik (abgekürzt: Inf)

- Schwerpunktmodul (abgekürzt: SP)
- Schlüsselqualifikationen (abgekürzt: SQ).

³Die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Bereichen wird im Modulhandbuch festgelegt, welches die Studienkommission Informatik ergänzend zu dieser Prüfungs- und Studienordnung für jedes Semester herausgibt, und dessen Inhalte vom Prüfungsausschuss überprüft und bestätigt wird. ⁴Über Sonderfälle und in Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 5 Vorkenntnisse

Für das Studium der Informatik sind gute Englischkenntnisse notwendig.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 6 Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche

(1) ¹Das Studium der Informatik als Bachelorstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Pflichtmodulen (einschl. Bachelorarbeit) mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 Leistungspunkten (LP). ²Zusätzlich müssen in den Wahlpflichtbereichen Module im Gesamtumfang von mindestens 81 LP erfolgreich absolviert werden. ³Die am Ende des Bachelorstudiums anzufertigende Bachelorthese umfasst 12 LP.

(2) Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt ebenfalls das Modulhandbuch Aufschluss.

A. Pflichtmodule Bachelorstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik I	Inf	1	WS	8
Informatik II	Inf	1	SS	8
Theoretische Informatik	Inf	1	WS	8
Algorithmen	Inf	1	SS	8
Einführung in die Technische Informatik	Inf	1	WS	6
Informatik der Systeme	Inf	1	SS	4
Praktikum Technische Informatik	Inf	1	WS	6
Programmierprojekt	Inf	1	SS	8
Logik	Inf	1	WS,SS	4
Mathematik I	Ma	1	WS	8
Mathematik II	Ma	1	SS	8
Mathematik III	Ma	1	WS	8
Bachelorarbeit (Prakt. Arbeit und Bachelorthese 12 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	1	WS, SS	15
			Summe:	99

B. Wahlpflichtbereiche Bachelorstudium

	Bereich	Dauer in Semesteren	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik	Ma	1	SS	4
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	1-2	WS, SS	12
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	1	WS,SS	4
Wahlpflichtbereich Technische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	8
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1-3	WS, SS	20
Schwerpunktbereich	SP	1-2	WS, SS	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1-2	WS, SS	17
			Summe:	81

(3) ¹Die Aufteilung der Inhalte des Bachelorstudiums auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen A und B zu entnehmen. ²Davon abweichende Zuordnungen der Leistungspunkte auf die einzelnen Module können bei Bedarf im jeweils gültigen Modulhandbuch geregelt werden. ³Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches SQ muss mindestens ein Proseminar absolviert werden.

(4) ¹Die Wahl eines Schwerpunktbereiches im Studium der Informatik als Bachelorstudien-gang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden. ²Der Schwerpunktbereich kann, sofern ein entsprechendes Lehrangebot vorliegt, aus einem der folgenden Gebiete gewählt werden:

- Betriebswirtschaftslehre
- Biologie
- Chemie
- Geowissenschaften
- Linguistik
- Mathematik
- Medienwissenschaft für Informatiker
- Medizin
- Philosophie
- Physik
- Psychologie
- Rechtswissenschaften
- Textwissenschaft
- Volkswirtschaftslehre.

³Für andere Schwerpunktbereiche ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters einzuholen. ⁴Diese ist in der Regel zu erteilen, soweit in diesen Fächern entsprechende Angebote vorliegen. ⁵Die aktuell angebotenen Schwerpunktbereiche und die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch. ⁶Ist die Prüfung in einem Modul eines Schwerpunktbereiches begonnen, so darf dieser Schwerpunktbereich nicht mehr gewechselt werden.

(5) ¹Das Studium der Informatik als Nebenfach in einem Bachelorstudien-gang (Teilstudien-gang Informatik) erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 36 LP. ²Zusätzlich müssen in dem Wahlpflichtbereich

Informatik als Nebenfach Module im Gesamtumfang von mindestens 24 LP erfolgreich absolviert werden.³ Die Aufteilung der Inhalte des Studiums der Informatik als Nebenfach auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen C und D zu entnehmen.⁴ Über die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module sowie die Lehr- und Lernformen der Veranstaltungen im Einzelnen gibt das Modulhandbuch Aufschluss.

C. Pflichtmodule Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Informatik A (Vorlesung Informatik I)	Inf	1	WS	8
Informatik B (Vorlesung Informatik II oder Theoretische Informatik)	Inf	1	SS	8
Informatik C (Auswahl aus den Vorlesungen: Informatik II oder Theoretische Informatik (sofern nicht unter B gewählt), Einführung in die Technische Informatik, Praktikum Technische Informatik, Informatik der Systeme,, Algorithmen, Mathematik I)	Inf	2	WS,SS	20
			Summe:	36

D. Wahlpflichtbereich Informatik als Nebenfach (Teilstudiengang Informatik)

	Bereich	Dauer in Semester n	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Informatik (einschliesslich Programmierprojekt)	Inf	2-4	WS, SS	24
			Summe:	24

(6)¹ Das Studium der Informatik als Masterstudiengang erfordert die regelmäßige Teilnahme an Pflichtmodulen (einschl. Masterarbeit) mit einem Gesamtumfang von 30 LP Leistungspunkten.² § 6 Abs.2 gilt entsprechend.³ Weitere 90 LP sind mit Modulen in den Wahlpflichtbereichen zu erbringen.⁴ Die Aufteilung der Inhalte des Masterstudiums auf die Pflichtmodule und Wahlpflichtbereiche ist den Tabellen E und F zu entnehmen.⁵ Im Rahmen des Wahlpflichtbereiches SQ muss mindestens ein Seminar absolviert werden.⁶ Die am Ende des Masterstudiums anzufertigende Masterarbeit umfasst 30 LP.

(7)¹ Die Wahl eines Schwerpunktbereiches im Studium der Informatik als Masterstudiengang hat spätestens zum Beginn des zweiten Semesters zu erfolgen und muss dem Prüfungssekretariat Informatik unverzüglich mitgeteilt werden.² Die aktuell angebotenen Schwerpunktbereiche und die Zuordnung der Module zu den jeweiligen Schwerpunktbereichen legt die Studienkommission Informatik fest und veröffentlicht sie zu jedem Semester im Modulhandbuch.

E. Pflichtmodule Masterstudium

Modulbezeichnung	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Masterarbeit (Prakt. Arbeit und Masterthese 27 LP, Abschlussvortrag 3 LP)	Inf	1	WS, SS	30

F. Wahlpflichtbereiche Masterstudium

	Bereich	Dauer in Semestern	Angeboten im	LP
Wahlpflichtbereich Praktische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Technische Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich Informatik	Inf	1,2	WS,SS	16
Schwerpunktbereich	SP	typ. 2	WS,SS	16
Wahlpflichtbereich SQ	SQ	1	WS, SS	10
			Summe:	90

IV. Orientierungsprüfung

§ 7 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen des Pflichtbereichs:

- Informatik I oder Informatik II
- Mathematik I oder Mathematik II

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am folgenden Modul des Pflichtbereichs:

- Informatik I

§ 8 Art und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §7(1) aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben

(2) ¹Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen des in §7(2) aufgeführten Moduls. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfung sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich ohne Gewichtung aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik II (falls Informatik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Informatik I (falls Informatik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Einführung in die Technische Informatik
- Theoretische Informatik
- Praktikum Technische Informatik
- Programmierprojekt
- Logik
- Mathematik II (falls Mathematik I Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik I (falls Mathematik II Teil der Orientierungsprüfung war)
- Mathematik III
- Wahlpflichtbereich Angewandte Mathematik

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die bestandene Orientierungsprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an folgendem Pflichtmodul:

- Informatik B.

§ 10 Art und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) ¹Die Zwischenprüfung besteht im Bachelorstudiengang Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9(1) aufgeführten Module. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach Informatik aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der in §9(2) aufgeführten Module.

(3) ¹Die Gesamtnote ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Noten für die einzelnen Module. ²§12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelorprüfung

§ 11 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Bachelorstudiengang Informatik ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Algorithmen
- Wahlpflichtbereich Praktische Informatik
- Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik
- Wahlpflichtbereich Technische Informatik
- Wahlpflichtbereich Informatik
- Schwerpunktbereich

- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen

(2) ¹Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) ist die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung sowie die regelmäßige Teilnahme an den folgenden Modulen der Pflicht- und Wahlpflichtbereiche:

- Informatik C
- Praktikum (Technische Informatik oder Programmierprojekt)
- Wahlpflichtbereich Informatik

²Nähere Informationen zum Wahlpflichtbereich Informatik finden sich im Modulhandbuch.

§ 12 Art und Durchführung der Bachelorprüfung

(1) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Informatik sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen sieben studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11(1) erforderlichen Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(2) ¹Prüfungsleistungen im Nebenfach Informatik (Teilstudiengang Informatik) sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit. ²Die erforderlichen drei studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in den nach §11(2) Modulen erbracht werden. ³Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben. ⁴Zusätzlich zu diesen Prüfungsleistungen ist eine Bachelorarbeit zu erstellen.

(3) Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von sechs Maluspunkten überschritten worden ist.

(4) Die Bachelorarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WSI ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(6) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Bachelorarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(7) ¹Die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs Informatik und des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Note der Bachelorarbeit und der Noten aller Module der Orientierungs-, Zwischen- und Bachelorprüfung, mit Ausnahme der Module Mathematik I-III, Praktikum Technische Informatik sowie aller Module aus den Wahlpflichtbereichen Angewandte Mathematik und SQ. ²Das Gewicht der Bachelorarbeit in der Gesamtnote beträgt 15 Leistungspunkte. ³§ 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend. ⁴Die Gesamtnote des Nebenfachs Informatik (Teilstudiengang Informatik) ergibt sich als nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel aller Module.

VII. Masterprüfung

§ 13 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung im Masterstudiengang Informatik ist die regelmäßige Teilnahme an den in §6, Ziff. 3 aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches für den Masterstudiengang.

§ 14 Art und Durchführung der Fachprüfung

(1) Prüfungsleistungen sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen und die Masterarbeit.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen müssen in Modulen der folgenden Wahlpflichtbereiche erbracht werden:

- Wahlpflichtbereich Praktische Informatik
- Wahlpflichtbereich Theoretische Informatik
- Wahlpflichtbereich Technische Informatik
- Wahlpflichtbereich Informatik
- Schwerpunktbereich
- Wahlpflichtbereich Schlüsselqualifikationen

(3) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind Klausuren oder mündliche Prüfungen. ²Der Zeitpunkt, die Art und der Umfang der studienbegleitenden Prüfungen sind vom Leiter der Lehrveranstaltung innerhalb von drei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters allen Studierenden, die an der Lehrveranstaltung teilnehmen, bekannt zu geben.

(4) ¹Die Masterarbeit besteht aus einem praktischen Teil, einer schriftlichen Arbeit (der Masterthese) und einem Abschlussvortrag. ²Ziel der Masterarbeit ist es, die Fähigkeit des Kandidaten zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit im Bereich der Informatik zu belegen.

(5) Die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Zahl von drei Maluspunkten überschritten wurde.

(6) Die Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen des Allgemeinen Teils anzufertigen.

(7) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten des WS1 ausgegeben und betreut. ²Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss.

(8) ¹Der Kandidat trägt selbst Sorge für die Ausgabe des Themas durch einen Prüfer und meldet das Thema der Masterarbeit spätestens vier Wochen nach Ausgabe des Themas beim Prüfungssekretariat Informatik an. ²Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses für die rechtzeitige Zuweisung eines Themas.

(9) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als nach Leistungspunkten gewichteter Durchschnitt der Note der Masterarbeit und der Noten aller Module, mit Ausnahme des Wahlpflichtbereiches SQ. ²Das Gewicht der Masterarbeit in der Gesamtnote beträgt 30 Leistungspunkte. § 12 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die zum Wintersemester 2010/2011 ihr Studium beginnen.

(2) Bereits eingeschriebene Studierende, die ihr Studium nach einer alten Prüfungs- und Studienordnung für die Studiengänge Informatik und Bioinformatik mit akademischer Abschlussprüfung (B.Sc/M.Sc.-Studiengänge) begonnen haben, sind berechtigt, ihr Studium noch nach der alten Prüfungs- und Studienordnung zu beenden.

(3) ¹Bereits eingeschriebene Studierende können ihr Studium auch nach dieser Studien- und Prüfungsordnung fortsetzen und abschließen. ²Hierüber ist gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden eine unwiderrufliche Erklärung abzugeben.

Tübingen, den 21.9.2010

Prof. Dr. Bernd Engler
Rektor